

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 19.

Mittwoch den 29. April

1835.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Oberamtsgericht Calw. Der Strumpffabrikant Christian Gottfried Stroh von hier, hat mit seinen Gläubigern außergerichtlich eine Uebereinkunft getroffen, in deren Folge nun von dem hiesigen Stadtrathe über eine baar vorhandene Hauskaufschillingssumme zu verfügen ist. Ehe dieses geschieht, und ehe überhaupt jene Uebereinkunft vollzogen wird, ergeht an die allenfalls unbekannt gebliebenen Gläubiger des Strohs hiemit die Aufforderung, ihre Ansprüche innerhalb eines von morgen an zu berechnenden Termines von 30 Tagen hier anzumelden, widrigenfalls dieselben bei der Vollziehung des abgeschlossenen Vertrages unberücksichtigt bleiben müßten.

Calw, 24. April 1835.

K. Oberamtsgericht.
F i n c h.

Calw. In der Ganttsache des Adam Dürr, Bauers von Simmozheim, wird am
Freitag den 12. Juni d. J.

Morgens 8 Uhr

die Liquidations-Verhandlung Statt haben.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im schwäbischen Merkur erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, sich zu der bemerkten Zeit

auf dem Rathhause in Simmozheim einzufinden.
Den 24. April 1835.

K. Oberamtsgericht
F i n c h.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Neuenbürg. (An die Schuldheissenämter.)

Im 4. Quartal 1834 sind von dem K. Forstamt da-
hier Strafen erkannt worden: im Revier Schwann:
für die Gemeinde Schwann, Dennach; im Revier
Liebenzell: für die Gemeinde Unterlengenhardt. Die
übrigen Gemeinden des Oberamtsbezirks haben somit
keine Strafen zu beziehen. Den 21 April 1835.

K. Oberamt.
A. B. Schöpfer.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Amtsstellen in den Ober- amtsbezirken Calw und Neuenbürg.

Forstamt Neuenbürg. Da der herrschafliche
Enzschleiferstoß mit Nächstem beginnt, so wird hiemit
öffentlich bekannt gemacht, daß die Enz und ihre Ne-
benbäche so lange von Langholz befreit seyn müssen,

dies zwei
entwendet.
lt 1 Kro

einige lin-
inhaber.

Die un-

ücke Flos-
haber an-

n Walde,
verschiede-
rts.

Kentamt.

April 1835.
0 fl. — kr.
4 fl. 36 fr.
4 fl. 54 fr.

72 Schfl.
32 Schfl.
6 Schfl.
137 Schfl.
36 Schfl.
28 Schfl.
22 Schfl.
— Schfl.
— Schfl.

9 kr.
9 1/2 Loth.
8 fr.
7 fr.
7 fr.
5 fr.
5 fr.
9 fr.
8 fr.
Schuldt.

als nicht auf diesem Wege zur Benützung derselben wieder Erlaubniß ertheilt seyn wird.

Neuenbürg, 21. April 1835.

K. Forstamt.
Forstassistent Bullinger.

Neuenbürg. (An sämtliche Ortsvorsteher des Forstbezirks.) Der herrschaftliche Enzscheiterfloss wird Montag den 27. d. M. in Betrieb gesetzt; die Ortsvorsteher deren Bezirk die Flossstraße berührt, unter der Verwarnung bekannt zu machen, daß

- 1) bei Strafe sich Niemand unterstehen möge, während des Flosses unberufener Weise dem Ufer der Enz sich zu nähern, um zur Holz-Entwendung Vorwand zu erhalten,
- 2) daß weder auf der Enz, Magold noch auf deren Nebenbäche anderes Holz hergestößt werden darf, bis der Vollzug des Flossnachscheines öffentlich bekannt gemacht und die Flossstraße als geöffnet erklärt seyn wird und
- 3) sind die Wasserwerksbesitzer zu erinnern, daß sie ihre Werke so lange stille stehen zu lassen haben, als das Wasser zur Förderung des Scheiterflosses erforderlich ist. Desgleichen ist das Wässern der Wiesen mit Wasser der Flossstraße streng verboten.

Den 26. April 1835.

K. Forstamt
Moltke.

Calw. Es ist zur Anzeige gekommen, daß hiesige Einwohner ihren Kindern Bettelbriefe ausstellen, und auf diese Weise in denselben den Keim zum Müßigang und zum Verderben frühe erzeugen und nähren. Alle diejenigen, denen solche Briefe zu Gesicht kommen, werden aufgefordert, dieselben sogleich dem Stadtschuldheißnamte zu übergeben, um diesen Auftrag gebührend rügen zu können.

Den 27. April 1835.

Stadtschuldheißnamt,
A. B. S ch u l d t.

Calw. Da die Vorschriften des revid. Bürgerrechts-Gesetzes v. Dez. 1833 hinsichtlich der Erfordernisse für die Verehelichung der Gemeinde-Genossen hier nicht befolgt worden; so werden dieselben hiemit zur Kenntniß der hiesigen Einwohner gebracht und

denselben zur Nachachtung empfohlen, nemlich

Art. 73 des erwähnten Gesetzes

Jeder Gemeindegänger und Beisitzer, welcher sich verehelichen will, hat von seinem Vorhaben dem Schultheißen der Gemeinde Anzeige zu machen. Ueber die erhaltene Anzeige hat der Gemeindevorsteher dem Betheiligten alsbald eine Bescheinigung unentgeltlich auszustellen.

Art. 80.

Ein Gemeinde-Angehöriger, der sich bei seinem Pfarramte zur Verkündigung und Trauung anmeldet, hat sich durch Uebergabe der ihm über seine Heiraths-Anzeige von dem Gemeinde-Vorsteher ausgestellten Bescheinigung auszuweisen, und das Pfarramt hat der Verkündigung und Trauung nur dann Statt zu geben, wenn der Betheiligte ein gemeinderäthliches Zeugniß beibringt, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstands kein Hinderniß im Wege stehe, oder wenn vom Tage der ausgestellten Bescheinigung (Art. 73) an 14 Tage verflossen sind, ohne daß dem Pfarramte ein die Verehelichung für unzulässig erklärender Beschluß des Gemeinderaths mitgetheilt worden ist, oder, wo das Letztere Statt hatte, der Betheiligte durch ein im Rekurswege erhaltenes Zeugniß seines Oberamts sich darüber ausweisen kann, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstands kein Hinderniß mehr im Wege stehe.

Am 27. April 1835.

Stadtschuldheißnamt
A. B. S ch u l d t.

Calw. Es wurde kürzlich auf der Chaussee zwischen Calw und der Calwer Sägmühle ein Ueberleiserling und ein Leiserling gefunden. Der Eigenthümer wird hiemit aufgefordert, binnen 15 Tagen seine Ansprüche daran geltend zu machen, widrigenfalls zu Gunsten des Finders darüber verfügt werden würde.

Am 27. April 1835.

Stadtschuldheißnamt,
A. B. S ch u l d t.

Neuhengstätt. Ein junger schwarzer Hund mit braunen Füßen, Spizer Art, welcher sich wahrscheinlich verlaufen hat, hat sich bei einem hiesigen Bürger eingestellt. Der Eigenthümer kann solchen gegen Bezahlung der Einrückungsgebühr und Futtergeld hier abholen.

Schuldheißnamt,
A y a s s e.

Oberhangstädt. Die hiesige Gemeinde ist gesonnen, nächsten

Freitag den 1. Mai

Mittags 1 Uhr

1250 Stücke Hopfenstangen, von 18 — 36 Schuh Länge, im Aufstreich zu verkaufen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Schuldheissenamt,
Holzäpfel.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Den vielen hiesigen und auswärtigen Freunden, welche ihre Liebe zu meiner hingeschiedenen lieben Ehegattin durch Besuche an ihrem Sterbebette an den Tag legten, sowie auch für die zahlreiche Begleitung zu ihrer Ruhestätte, sage ich meinen verbindlichsten Dank, und empfehle mich zu fernerer Freundschaft und Wohlwollen.

Joh. Bott, Schlosser.

Calw. In die Reihe der Bewerber um das hiesige Stadtschuldheissenamt tritt nunmehr auch unser Mitbürger Herr August Dreiß, gegenwärtig Oberamtsaktuar in Herrenberg. Seine bisherige Laufbahn eines Aktuars bei den Oberämtern Wangen und Herrenberg verbunden mit mehreren Perioden selbstständiger Amtsführung verbürgen ebensowohl seine Erfahrung und Geschäftskennntniß im Verwaltungsfache, wie sein rechtlicher und biederer Charakter, sein Alter von 34 Jahren und seine übrigen Verhältnisse die Unabhängigkeit seiner amtlichen Stellung. Wir glauben daher, ihn als vorzüglich für die wichtige Stelle eines Stadtschuldheissen geeignet, der Wahl unserer wertheften Mitbürger empfehlen zu dürfen. Den 27. April 1835.

Mehrere Bürger.

Calw. Unterzogener hat bis künftig Jakobi ein Logis zu vermieten, besteht in Stube, Stubenkammer, Küche, Holzstall, Bühnenkammer und Bühne.

Johann Jakob Mengs, Strumpfwerbermeister in der Badgasse.

Calw. Michael Kohler hat bis Jakobi ein Logis für 1 oder 2 Personen zu vermieten.

Calw. Gottfried Mörtsch hat bis Jakobi sein oberes Logis zu vermieten.

Calw. Ich suche eine Staats-Obligation a 500 fl. gegen billiges Agio zu kaufen.

Oberjollverwalter Albrecht.

Calw. 170 — 180 fl. Pflegschaftsgeld hat gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen

Nothgerber Stroh.

Calw. Schuhmacher Schiedel's Wittwe verkauft ihr halbes Haus im Bischoff. Liebhaber wollen sich bei Metzger Hammer auf der äußern Brücke melden.

Calw. Der Altenstaiger Bote bringt nunmit zur Kenntniß des verehrlichen Publikums, daß er zukünftig jede Woche zweimal hierher fährt, und zwar am Donnerstag und Samstag.

Calw. Es sucht Jemand ordinären Tisch und Zwehlzeug oder schon gebrauchte noch gute Tischtücher und Zwehlen, und eine lange Wirthstafel zu kaufen. Wer solche zum verkaufen besitzt, wende sich damit an

Ranf, Schneidermeister.

Neubulach. Einen 3 jährigen Farren, zum Dienst ganz gut, hat billigst zu verkaufen

Michael Rentschler.

Schmieh. 300 fl. Pfleggeld hat gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen

Schuldheiß Rentschler.

Zwerenberg. Johannes Wolf hat 100 fl. Pfleggeld gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen.

Neubulach. Am 1. Mai wird hier ein frisch reparirter Strumpfwerberstuhl verkauft.

Aus Auftrag: Stadtknecht Müller.

Unterreichenbach u. Denjacht. (Dank.) Für den armen Konfirmanden in Denjacht sind uns durch Gustav Rivinius in Calw folgende milde Ga-

ben zugekommen: von H. Uhrm. N. 12 fr. Igfr. Elis. St. 24 fr. N. N. 40¹/₂ fr. H. Ap. B. 40¹/₂ fr. H. N. N. 12 fr. N. N. 24 fr. Ferner: von H. W. in L. 6 fr. N. N. 6 fr. — wofür wir den edeln Gebern innigst danken.

Pfarrer **Werner**, Schuldheiß **Bröhm**.

Liebenzell. Unterzeichneter hat noch einige linde Sägflöße und Dreherholz zu verkaufen.

Georg Meuner, Badinghaber.

Berneck. (Flohholz Verkauf.) Die unterzeichnete Stelle wird am

Mittwoch den 6. Mai d. J.

Nachmittags 1 Uhr

im Wirthshause zur Krone dahier 447 Stücke Floßholz im Aufstreich verkaufen, wozu die Liebhaber am mitt eingeladen werden.

Dieses Quantum Holz liegt gehauen im Walde, sehr nahe am Nagoldflusse, und besteht in verschiedenen Sorten von der Holländer-Lanne abwärts.

Den 11. April 1835.

Freiherrl. von Göltingen'sches Rentamt.
Nestlen.

Wohlgemeinter Rath

der deutschen Gesellschaft von Maryland
an Deutsche

die irgend ein Interesse an der Auswanderung nach den vereinigten Staaten von Nordamerika fühlen.

(Fortsetzung.)

In diesem Lande, welches so sehr im Wachsen ist, finden jetzt und wahrscheinlich noch geraume Zeit, Ackerbauer und Handwerker am leichtesten ihr Brod. — Der Ackerbauer wird die Art und Weise das Land zu bestellen und Geräthschaften zu gebrauchen, hier verschieden von seiner gewohnten finden, und wenn er wünscht, daß alles gedeihen möge, so wird er genöthigt seyn, hier zu lernen und sich nach seinen Nachbarn zu richten. Wir sehen keine Nothwendigkeit, Ackergeräthschaften und dergleichen mitzubringen, da alles zweckmäßiger an Ort und Stelle zu haben ist. Auch der Handwerker wird hier lernen müssen, denn er wird bald finden, daß der amerikanische ihm an Behendigkeit überlegen ist. Nur tüchtige Ackerbauer und Handwerker werden sich unserer Ansicht nach für ihre Reise belohnt finden. Der Kaufleute gibts im Ueberfluß; Künstler finden nicht gehörige Anerkennung ihrer Verdienste, es sei denn, daß sie etwas vorzügliches leisten können und die englische Sprache verstehen; Prediger, Gelehrte, Advokaten und Aerzte, werden sich fast immer in ihren Erwartungen getäuscht finden, zumal wenn sie nicht überwiegende Talente besitzen. Wir haben oft Personen hier gesehen, wel-

che Landwirthschaft erlernt hatten, und hier ankamen mit der Erwartung, Verwalter auf großen Gütern werden zu können, und sich nicht wenig wunderten, als man ihnen sagte, solche Stellen gäbe es hier gar nicht; wir sind mit andern zusammen getroffen, die in Deutschland Forstwissenschaft studirt hatten, und die nun hier eine Anstellung suchten, und ebenfalls erstaunt waren, wie in diesem walddreichen Lande die Forstwissenschaft nicht höher geschätzt würde, indem man ihnen nicht die geringste Hoffnung eines Fortkommens in ihrem Fache machen konnte.

Ist der Mensch jung, so kann er sich noch in manches fügen, hat er aber erst ein gewisses Alter erreicht, dann wird es ihm sehr schwer werden, von seinen Gewohnheiten abzugehen, und wir möchten keinem über 45 Jahr, rathen hierher zu kommen, um so weniger, wenn er nicht ganz gesund und robust genug ist, Entbehrungen, Anstrengungen, schnellen Witterungswechsel, große Hitze und schneidende Kälte ertragen zu können.

(Fortsetzung folgt.)

Preise

der Früchten, Viktualien &c. am 25. April 1835.

Kernen der Scheffel.	11 fl. — fr.	10 fl. 31 fr.	10 fl. — fr.
Dinkel	4 fl. 54 fr.	4 fl. 41 fr.	4 fl. 36 fr.
Haber	5 fl. 20 fr.	5 fl. 12 fr.	5 fl. — fr.
Roggen das Simri	1 fl. 8 fr.	1 fl. 4 fr.	
Gerste	1 fl. — fr.	— fl. 56 fr.	
Bohnen	1 fl. 52 fr.	1 fl. 36 fr.	
Wicken	1 fl. 52 fr.	1 fl. 36 fr.	
Linzen	1 fl. 44 fr.	1 fl. 36 fr.	
Erbisen	1 fl. 48 fr.	1 fl. 20 fr.	

Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt:	Kernen	22 Schfl.
	Dinkel	— Schfl.
	Haber	— Schfl.
Am Markttage selbst wurden eingeführt:	Kernen	240 Schfl.
	Dinkel	70 Schfl.
	Haber	36 Schfl.
Als nicht verkauft, blieben aufgestellt:	Kernen	21 Schfl.
	Dinkel	12 Schfl.
	Haber	4 Schfl.

4 Pfund Kernen Brod	9 fr.
1 Kreuzerweck muß wägen	9 ¹ / ₂ Loth.
Ochsenfleisch das Pfund	8 fr.
Rindfleisch,	7 fr.
Ruhfleisch	7 fr.
Kalbsteisch	5 fr.
Hammelfleisch	5 fr.
Schweinefleisch, unabgezogen	9 fr.
abgezogen	8 fr.

Stadtschuldheißnamt Calw. A. W. Schuldt.